

Maschinenring
Hannover - Land e.V.



Satzung

des

MR Hannover-Land e.V.

Maschinenring Hannover-Land e.V.
31535 Neustadt / Otternhagen – Bültepad 2
Telefon 05032 / 801888 – Fax 05032 / 801889
E-Mail: info@mr-hannover.de
Internet: www.mr-hannover.de

**Satzung
des
Maschinenringes Hannover Land e.V.
hervorgegangen aus dem Maschinenring Neustadt e.V. & Großburgwedel e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Unterzeichner dieser Satzung schließen sich mit Wirkung vom 07.12.1993 als Verein zu einem Maschinenring zusammen, der den Namen

Maschinenring Hannover Land e.V.

führt und dessen Sitz in Neustadt a. Rbge. ist.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der Maschinenring Hannover Land e.V. ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern (insbesondere Lohnunternehmern) sowie sonstigen natürlichen und juristischen Personen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

(1) Allgemeine Aufgaben

-

Allgemeine Informationen und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.

1.2. Vorfürungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobungen neuer Arbeitsverfahren ZUR Vermeidung von Fehlinvestitionen und zur Förderung des Umweltschutzes.

Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbränden, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.

Entwicklung neuer Aufgabengebiete im Dienstleistungsbereich (z.B. Landschaftspflege, Kommunalarbeiten)

(2) Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

2.1. Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen

2.2. Organisation überbetrieblicher Gülle- und Klärschlammverwertung sowie Kompost- und Grüngutverwertung, sowie Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.

- 2.3. Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
- 2.4. Einrichtung neuer Aufgabengebiete im Kommunalbereich, Förderung des Zuerwerbes der Mitglieder in den Bereichen Landschaftspflege und Verwertung

Der Maschinenring arbeitet in seiner Beratungstätigkeit nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer.

Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke, insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schmier- und Betriebsstoffen sowie von Maschinen und deren Ersatzteilen zum Zwecke der Weiterveräußerung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Landwirte und Landmaschinenbesitzer, sowie sonstige natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Hannover und in angrenzenden Landkreisen haben, sowie sonstige Personen und Institutionen, die sich die Förderung des Maschinenringes angelegen sein lassen.
- (2) Das Mitglied erklärt seinen Eintritt in den Maschinenring durch eine Beitrittserklärung. Ober einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, daß Ihnen der Maschinenring Maschinen und Dienstleistungen im Rahmen des Möglichen und der Verhältnismäßigkeit vermittelt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, freie Maschinenkapazität nur über den Maschinenring zum Einsatz zu bringen und Nachbarschaftshilfe nur auf gleichem Wege in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Abrechnung der geleisteten Nachbarschaftshilfe darf nur über den Maschinenring erfolgen, bzw. in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form. Abrechnung ohne Einschaltung des Maschinenringes kann zum Ausschluß der betreffenden Mitglieder aus dem Verein führen.
- (4) Nur wenn eine Vermittlung durch den Maschinenring nicht möglich ist, ist das Mitglied in der Nachfrage von Maschinenkapazitäten freigestellt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1. durch den Austritt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluß des 2. vollen Kalenderjahres nach Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muß durch Einschreibebrief erklärt werden.
 - 1.2. durch den Tod des Mitgliedes. Führt der Erbe bzw. wirtschaftliche Nachfolger eines Mitgliedes dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiter, so kann er an dessen Stelle Mitglied werden und ist nicht verpflichtet, eine nochmalige Eintrittsgebühr zu zahlen bzw. einen nochmaligen Eintritt zu beantragen. Letzteres gilt auch bei Hofübergabe an den Hoferben.
 - 1.3. durch Ausschluß eines Mitgliedes, insbesondere auch wenn das Mitglied in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluß eines Kalenderjahres durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluß unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (2) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Maschinenringes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Vorsitzende

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlußfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmung.

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Organ des Maschinenringes:
 - 1.1. die Wahl des Vorstandes
 - 1.2. die Wahl der Kassenprüfer
 - 1.3. die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung
 - 1.4. die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmegebühren, Beiträge und Vermittlungsgebühren
 - 1.5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
 - 1.6. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer
 - 1.7. die Beschlußfassung über die Höhe der Verrechnungssätze
 - 1.8. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung.
- (4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 8

Wahlen und Abstimmung (Beschlüßfassungen)

- (1) Bei Beschlußfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung nur durch schriftlich bevollmächtigte Familienangehörige vertreten lassen.
- (2) Beschlußfassungen werden in der Regel so durchgeführt, daß die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Geheime Wahlen bzw. Abstimmungen finden dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens 7 Mitglieder es beantragen. Beschlüsse über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Bei Beschlußfassungen entscheidet - soweit nicht qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung vorgesehen ist - die einfache Stimmenmehrheit. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen mindestens von 2/3 der erschienen Mitglieder gebilligt werden.
- (5) Sind auf der zum Zwecke der Auflösung des Maschinenringes einberufenen Mitgliederversammlung nicht 3/4 aller Mitglieder vertreten, so entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, die sofort unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen ist, mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen und Auflösung müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand, wobei der geschäftsführende Vorstand ein Teil des Gesamtvorstandes ist. Der Gesamtvorstand setzt sich aus mindestens sieben und höchstens 16 Mitgliedern zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter. Der Maschinenring wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge durch dessen Stellvertreter, vertreten. Der Vorstand wird zum treuhänderischen Inhaber des Vereinsvermögens bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren aus der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheiden aus dem Vorstand 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. In den ersten bei den Jahren werden die Ausscheidenden durch Los bestimmt. Ist die Zahl nicht durch 3 teilbar, so scheidet im dritten Jahr der Rest aus. In der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn, mindestens 7 Mitglieder beantragen geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Gesamtvorstand gewählt. Auch hier ist Wiederwahl zulässig.
- (4) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- 4.1. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 4.2. die Vorlage des Jahresberichtes und der Kassenschlußrechnung
 - 4.3. die Vorlage des Haushaltsvoranschlages
 - 4.4. die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand ist mindestens einmal halbjährlich vom Vorsitzenden einzuberufen, ferner wenn die Einberufung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Ladungsfrist soll eine Woche betragen, in besonderen Fällen 24 Stunden.
 - (6) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.1. die Organisation der Geschäftsführung
 - 6.2. die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsführer und weiterer Angestellter
 - 6.3. die Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer und der weiteren Angestellten.
 - (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die gefaßten Beschlüsse enthalten, sowie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
 - (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit im Maschinenring erwachsen, sind aus der Vereinskasse zu ersetzen.

§ 10 Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
2. die Leitung der Versammlungen und Sitzungen
3. die Durchführung der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefaßten Beschlüsse.

§ 11 Geschäftsführer

Die vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle des Maschinenringes auf dessen Weisung und auf Basis seines Beschäftigungsvertrages. Die Geschäftsführer nehmen an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Protokollführung

Über aber alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und von dieser zu genehmigen.

§ 13 Kassenprüfung

Die jährliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, insbesondere Kasse und Belege, zu überprüfen. Die Revisoren haben einen schriftlichen Revisionsbericht abzufassen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Rechtsbeziehungen und Entgelt bei Nachbarschaftshilfe

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei Gewährung von Nachbarschaftshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
- (2) Wer Nachbarschaftshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgeltes die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Bezahlung des vereinbarten Entgeltes hat in allen Fällen im Verrechnungswege über den Maschinenring zu erfolgen. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen und beauftragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den Maschinenring, die Verrechnung der anfallenden Banklast- bzw. Bankgutschriften bei dem von ihnen genannten Geldinstitut mit seinem Betriebskonto zu veranlassen. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

§ 15 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der Nachbarschaftshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
- (3) Für Maschinenschäden übernimmt derjenige die Haftung, der die Nachbarschaftshilfe gewährt, es sei denn, daß das Mitglied, das die Nachbarschaftshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden herbeigeführt hat.

§ 16 Das Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluß gefaßt hat, auch zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den Rechtsträger über.

§ 17 Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung des Vereins sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.

Vorstehende Satzung wurde am 7.12.93 in Helstorf, 31535 Neustadt von der Gründungsversammlung beschlossen.